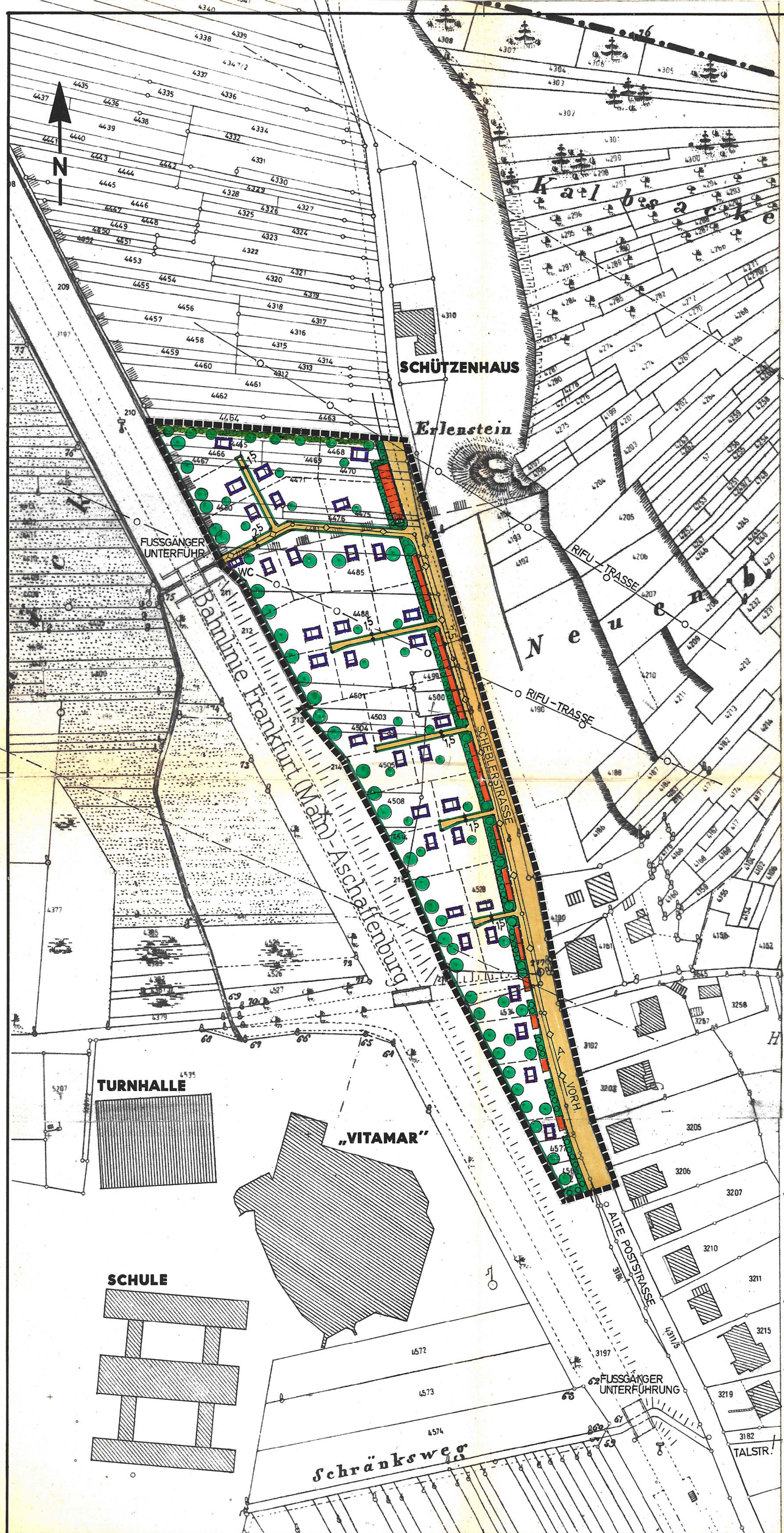




PLANZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- STRASSEN- UND WEGE-VERKEHRSFLÄCHE
- BAUGRENZE
- OFFENTL. PFLANZSTREIFEN IN MIND. 2.00 m BR. (HECKE O.Ä.)

- FLÄCHE FÜR GARTENHAUS - SIEHE AUCH ZIFF. 6 D.W.F. (D.H. EINSCHL. SCHUTZDACH-FLÄCHE AM EINGANGSBEREICH)
- PKW-STELLPLATZ-FLÄCHE (AUSSERHALB DES ZAUNES)
- BREITE DER STRASSEN- UND WEGE-FLÄCHEN (1,5 = FUSSWEG / 2,5 = BESCHRÄNKT BEFAHRBAR / 7,5 = 6,0 FAHRBAHN U. 1,5 GEHSTEG)
- LAUBGEWÄCHSE IN HOCHSTAMM-FORM

- ÜBER DAS PLANUNGSGEBIET VERLÄUFT EINE RICHTFUNKTRASSE DER DEUTSCHEN BUNDESPOST. ZUR VERMEIDUNG VON STÖRUNGEN DER RICHTFUNKSTRECKE IST INNERHALB DER SCHUTZZONE NUR EINE BEBAUUNG BIS 60m ÜBER GRUND ZULÄSSIG.

WC - TOILETTENANLAGE MIT 2 SITZABORTEN / GETRENNT FÜR DAMEN U. HERREN / GESTALTUNG ÄHNLICH WIE GARTENHAUS

HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- 4528 FLURSTÜCKSNUMMERN
- HAUPTVERSORGUNGS- OD. -ABWASSERLEITUNGEN
W = WASSER / A = ABWASSER

WEITERE FESTSETZUNGEN

- DAS GEBIET IST GEMÄSS § 10 DER BAUNVO ALS SONDERGEBIET, DAS DER ERHOLUNG DIENST FESTGESETZT, D.H. GARTENHAUSGEBIET FÜR DAUERKLEINGÄRTEN, GEMÄSS FN-PLAN. ZULÄSSIG SIND NUR GARTENHÄUSER IN EINFACHER BAUAUSFÜHRUNG, DIE DER UNTERBRINGUNG DER ERFORDERLICHEN GARTENGERÄTE UND MATERIALIEN DIENEN UND DANEBEN ZUM VORÜBERGEHENDEN SCHUTZ VON PERSONEN VOR WITTERUNGSUNBILDEN BESTIMMT SIND (GEMÄSS HINWEISE DER REGIERUNG V. UFR, WÜRZBURG VOM 25.06.76 -NR. 420/901 d 5- UND ERGÄNZUNGSUNDSCHREIBEN VOM 02.11.77- NR. 420/901 d 11/77). EINE ERHOLUNG DURCH RUHE IST AUFGRUND DER DURCH DIE BUNDESBahn- LINIE UND DAS SCHÜTZENHAUS EINWIRKENDEN LÄRMIMMISSIONEN NICHT GEBEN.
- MINDEST-GRUNDSTÜCKSGRÖSSE 350 m²
- MINDEST-GRUNDSTÜCKSBREITE 15,00 m.
- ABSTANDSREGELUNG NACH DER BAYBO.
- GARTENHAUS- GESTALTUNG UND INSTALLATION:
GRÖSSE: ÜBERBAUBARE FLÄCHE MAX. 15 m², EINSCHL. OFFENEM SCHUTZ- DACH. MAXIMALE GEBÄUDEBREITE HÖCHSTENS 4,00 m.
BODEN: STAMPFBETON, AUSSEN SICHTBARER BETONSOCKEL.
FASADE: HOLZ, PUTZ OD. SICHTMAUERWERK BIS 2DF - MAUERDICKE BIS 17,5 cm.
DACH: PULT- OD. SATTELDACH BIS 15° - EINDECKUNG ROTE DACHZIEGEL.
FIRSTH.: MAX. 3,00 m Ü. GEL. / WELLASBEST-ZEMENTPLATTEN SIND UNZULÄSSIG.
STROMVERSORGUNG IST UNZULÄSSIG.
WASSERVERSORGUNG DURCH DIE GEMEINDE IST SICHERGESTELLT.
ABWASSERENTSORGUNG NICHT VORGESEHEN, DAHER IST NUR EINE CHEMIE- KALIEN-TOILETTE GESTATET.
- EINFRIEDUNG:
ZÄUNE SIND SOCKELLOS, AUS VERZINKTEM OD. ÜBERZOGENEM MASCHEN- DRAHT UND MIT PASSENDEN, 1,20 m HOHEN METALLSTÜTZEN ZU ERRICH- TEN. SIE SIND DICH EINZUPFLANZEN.
ABSTAND ZUR STRASSE MIND. 1,00 m UND ZU DEN WEGEN 0,50 m.
- EINPFLANZUNG:
EINPFLANZUNG DES GARTENHAUSES, DER ZÄUNE UND FREIFLÄCHEN MIT HEIMISCHEN, ORTSGEBUNDENEN GEWÄCHSEN.
DIE EINGETRAGENEN BAUM- BZW. GEHÖLZGRUPPEN ERFÜLLEN EINE LEIT- FUNKTION. SIE SIND AN DEN VORGESEHENEN STELLEN ALS STANDORTGE- RECHTE LAUBGEHÖLZE ODER HÖHERE OBSTGEHÖLZE ZU PFLANZEN.
DIE BEPFLANZUNG IST MIT DER NATURSCHUTZBEHÖRDE DES LANDRATS = AMTES ABZUSTIMMEN.
NADELHOLZ- ANTEIL ALLGEMEIN HÖCHST. 20 %.

WEITERE HINWEISE

- WASSERZAPFSTELLEN ALS SOGEN. SOMMERLEITUNGEN BIS IN NÄHE DES GARTENHAUSES, JEDOCH OHNE HAUS-INNENANSCHLUSS SIND MÖGLICH.
- DIE GELÄNDESTRUKTUR IST EBEN, D.H. MIT LEICHTEM GEFÄLLE ZUR BAHNLINIE HIN.
- STRASSEN- REGELQUERSCHNITT ALTE POSTSTRASSE VORHANDEN: 8,00 m = 6,00 FAHRBAHN, 1,50 GEHSTEG UND 0,50 SCHRAMMBORD.
- UNZULÄSSIGE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN:
SCHWIMMBECKEN, SCHUPPEN, TIERSTÄLLE, ABORTHÄUSCHEN, GASBE- HALTER U.Ä., KELLER, ANTENNENMASTE, BOSCHUNGEN STEILER ALS 1:2, STÜTZMAUERN HÖHER ALS 0,50 m, WOHNANHÄNGER.

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG VOM 07.11.1983 BIS 08.12.1983 IN KLEINOSTHEIM, RATHAUS ZI. ÖFFENTLICH AUSGELEGT.



KLEINOSTHEIM, DEN 09.12.1983

1. (BÜRGERMEISTER) G.

DIE GEMEINDE KLEINOSTHEIM HAT MIT GEMEINDERATS BESCHLUSS VOM 27.01.1984 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



KLEINOSTHEIM, DEN 07.03.1984

1. (BÜRGERMEISTER) G.

GENEHMIGUNGSVERMERK:

ohne Auflagen gemäß § 11 BBAUG mit Vig. vom 21.03.84, Nr. III/11-610-136-9u-14 genehmigt.

Aschaffenburg, den 22.03.1984
Landratsamt Aschaffenburg



DIE BEBAUUNGSPLAN-GENEHMIGUNG WURDE AM 30.03.1984 ORTSÜBLICH ÖFFENTLICH BEKANNTGEGEBEN.

MIT DER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 12 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG WIRD DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN EINSCHL. BEGRÜNDUNG BEI DER GEMEINDEVERWALTUNG WÄHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN ZU JEDERMANN'S EINSICHTNAHME BEREITGEHALTEN



KLEINOSTHEIM, DEN 30.03.1984

1. (BÜRGERMEISTER) G.

ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO
ARCHITEKT W. GOLDHAMMER
DIPL. ING. ANTON SCHMITT
ASCHAFFENBURG - ERSENGASSE 9 - TEL. 2 10 74

GEMEINDE KLEINOSTHEIM
LANDKREIS ASCHAFFENBURG
BEBAUUNGSPLAN
„KLEINGARTENANLAGE SCHEBLERSTRASSE“

AUSF.	MASST.	GES.	GEZ.	DATUM	GEÄND.
1:	1000			20.12.1982	15.09.83 27.01.84